

Änderung

der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Göcklingen vom 09.11.2005 (1. Änderung)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.11.2005. auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz(GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung(GemODVO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Komunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Göcklingen i. V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde (Friedhofsgebührensatzung) folgende 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 15.05.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Ziffer II Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Ziffer II Abs. a) der Anlage wird um die Zeile
„ee) eine Urnengrabstätte 113,00 €“ ergänzt.


Ziffer II Abs. b) der Anlage wird um die Zeile
„dd) eine Urnengrabstätte 3,80 €“ ergänzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Göcklingen, den .09.11.2005


(Fritz Garrecht)
Ortsbürgermeister

